

Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt Schweiz (FD-WAH.CH)

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt (FD-WAH.CH)¹ besteht ein schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

2. Zweck

Art. 2

Der Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt (FD-WAH.CH) setzt sich für die Interessen und die Weiterentwicklung der hauswirtschaftlichen Bildung im Sinne einer Bildung für die Alltägliche Lebensführung in der Schweiz ein.

Zweck des Verbandes:

- Förderung von Lehre, Entwicklung und Forschung der Bildung in Wirtschaft – Arbeit – Haushalt auf allen Bildungsstufen: Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe 1 und 2, Lehrpersonenausbildung und -weiterbildung
- Aktive Präsenz in der schweizerischen Bildungslandschaft zu bildungspolitischen Fragen im Bereich der Bildung in Wirtschaft – Arbeit – Haushalt
- Offizieller Vernehmlassungspartner zu Fragen der Bildung in Wirtschaft – Arbeit – Haushalt
- Qualitätssicherung und -entwicklung in der fachdidaktischen Aus- und Weiterbildung (Lehrpersonen, Dozierende)
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit weiteren fachdidaktischen Verbänden
- Förderung der Zusammenarbeit mit fachnahen Organisationen und Institutionen
- Planung und Durchführung von Arbeitstagungen für die Mitglieder
- Förderung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Anliegen und Interessen des Verbandes

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt (FD-WAH.CH) können beitreten:

- Dozentinnen und Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeitende an Pädagogischen Hochschulen in Wirtschaft – Arbeit – Haushalt (Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Berufspraxis)
- Pädagogische Hochschulen
- Personen, welche sich für die Anliegen der Bildung in Wirtschaft – Arbeit – Haushalt interessieren (z. B. Praxislehrpersonen, Lehrpersonen, Studierende)

Art. 4

Aufnahme von Mitgliedern erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Austrittserklärung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.

4. Organisation

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel in Verbindung mit einer Arbeitstagung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- b. Abnahme der Vereinsrechnung
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Verbandes FD-WAH.CH bei anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen; Wahl der allfälligen Delegierten
- e. Initiieren und Einsetzen von Arbeitsgruppen
- f. Delegieren von externen Mitgliedern in Arbeitsgruppen oder Kommissionen
- g. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- h. Revision der Statuten

Art. 8

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Das Datum ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

Anträge, über die an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind der Präsidentin, dem Präsidenten 40 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Pädagogischen Hochschulen wird durch die Fachleitung oder eine von ihr bezeichnete delegierte Person ausgeübt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimme gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet der erste Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

An der Mitgliederversammlung können über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, keine Beschlüsse gefasst werden

In Ausnahmefällen kann über wichtige Geschäfte auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die als Dozierende bzw. wissenschaftliche Mitarbeitende an Pädagogischen Hochschulen tätig sind. Eine ausgewogene Vertretung der Pädagogischen Hochschulen ist anzustreben.

Die Präsidentin/Der Präsident leitet den Vorstand; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Insbesondere sind ihm aufgetragen:

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die unter 2. Zweck, Art. 2 aufgeführten Punkte

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten Bericht und stellen Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

5. Finanzielles

Art. 14

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen der Pädagogischen Hochschulen
- b. den Jahresbeiträgen der einzelnen Mitglieder
- c. freiwilligen Beiträgen und anderen Zuwendungen

Art. 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Art. 16

Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Für die Vorstandsarbeit wird eine Entschädigung entrichtet.

Rechnungsrevisorinnen/-revisoren haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung der Spesen.

Für Mitglieder, die im Auftrag des Verbandes in externe Arbeitsgruppen oder Kommissionen delegiert sind, kann eine Entschädigung entrichtet werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe von Entschädigungen und Spesen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.

Art. 19

Der Verband Fachdidaktik Wirtschaft – Arbeit – Haushalt kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten inkl. Namensänderung wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2016 in Bern angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Tagespräsidentin

Die Protokollführerin

Käthi Theiler

Claudia Schütz Lenggenhager

¹ Zur Geschichte des Verbandes

- Ab 2010: Interessengemeinschaft Hauswirtschaft an Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (IGHWPH.CH)
- Ab 2004: Interessengemeinschaft Hauswirtschaft an Pädagogischen Hochschulen (IGHWPH)
- Bis 2004: Arbeitsgemeinschaft der Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminarien der Schweiz (AG HWLS)